

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 22. Juni 1923.

Kammer IV.

Prüfnr. 7286

N i e d e r s c h r i f t



Anwesend: a) als Vorsitzender  
Dr. Gördes

Betrifft den Bildstreifen:

" Die Flucht aus dem Meer der  
Heimatlosen "

b) als Beisitzer:

Herr Dr. Kahlenberg  
Herr Baumstr. Meyer  
Frau Kauffmann  
Frau Gerlt

Antragsteller: Filmhaus Krüger & Co  
Hamburg, Gr. Bleichen 70, I.

*Ursprungsfirma: wie oben.*

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht gegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

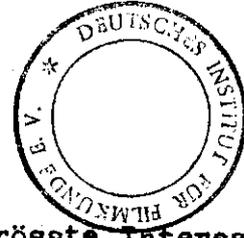
Der Bildstreifen wurde infolgender Länge vorgeführt:

Prolog: 151 m; 2. Akt 230 m, 3. Akt 197 m, 4. Akt 213 m  
1. Akt 5. Akt 272 m. = 1063 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich, wie folgt: Gegen die Zulassung des Bildstreifens seien auch heute noch von Seiten des Auswärtigen Amtes schwerwiegende Bedenken geltend zu machen, wenn sich die Richtung dieser Bedenken vielleicht auch etwas verschoben habe. Es handle sich hier um einen Propagandafilm gegen die Fremdenlegion. Das Auswärtige Amt stehe auf dem Standpunkt, dass jede Propaganda, die mit unehrenhaften Mitteln arbeite, dem deutschen Interesse schädlich sei, insbesondere dann, wenn die Unrichtigkeit von der Gegenseite leicht nachgewiesen werden kann. Das sei, was den vorliegenden Bildstreifen anbetreffe, der Fall. Die Einrichtungen der französischen Fremdenlegion seien in diesem Film durchaus nicht zutreffend geschildert. So sei z. B. von der Einrichtung der Zeitehe nichts bekannt, auch würde ein Fluchtversuch nicht mit dem Tode bestraft werden usw. Dazu kommt aber noch ein zweites: der eigentliche Zweck des Bildstreifens, junge, unerfahrene Leute vor dem Eintritt in die Fremdenlegion zu warnen, werde nicht erreicht. Der Bildstreifen zeige nicht nur die Schattenseiten im Leben des Fremdenlegionärs, sondern auch Dinge, die auf die Phantasie der unerfahrenen jungen Leute anziehend wirken: das Kontinentleben, die tanzende Odalische und die Aussicht auf die Zeitehe, die Schilderung des mächtigen Straßenlebens der afrikanischen Stadt, deren Besuch dem Legionär nach dem Bildstreifen unbeschränkt gestattet ist. Andererseits schildere der Bildstreifen durchaus nicht die ungeheuren wirklichen Anstrengungen des Dienstes. Vorge-

führt werden lediglich Erdarbeiten, wie sie im Inlande täglich zu beobachten seien. Auch die Ausführung der Flucht stosse, im Gegensatz zur Wirklichkeit, im Film nicht auf die geringsten Schwierigkeiten. Wenn auch die Verurteilung zum Tode wegen Fluchtversuchs besonders scharf erscheine, so werde sich der gewöhnliche Beschauer doch sagen, dass eine solche Bestrafung schwer zu vermeiden sei, wenn er die fünfjährige Dienstzeit aushalte. Der Zweck des Films, soweit er eine abschreckende Wirkung ausüben soll, sei daher verfehlt, stellenweise wirke er direkt anreizend. Der Sachverständige wies darauf hin, dass dies unter den jetzigen Umständen um so bedenklicher sei, als die Werber für die Fremdenlegion gerade in den besetzten Gebieten nicht nur eine besonders rührige Tätigkeit entfalten, sondern auch in den Zeiten zunehmender Arbeitslosigkeit und drückender wirtschaftlicher Lage einen besonders günstigen Boden finden. - Das Auswärtige Amt habe die ganzen Konsequenzen zu tragen, die aus dem Eintritt deutscher Staatsangehöriger in die Fremdenlegion erwachsen. Es

habe



deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt das grösste Interesse daran, dass der Film nicht zur Vorführung gelange.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet: Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche bleibt v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Die Kammer glaubte die Bedenken des Auswärtigen Amtes teilen zu müssen; sie war der Ansicht, dass, so wie die Verhältnisse in dem vorliegenden Bildstreifen geschildert werden, eine abschreckende Wirkung vor dem Eintritt in die Fremdenlegion nicht erzielt werde, im Gegenteil: solchen Leuten, die kaum das Nötigste zu ihrem Unterhalt in Deutschland finden, dürfte der Dienst in der Fremdenlegion, wie der Film ihn zeigt, als eine Besserung ihrer gegenwärtigen Lage erscheinen. Der Film ist demnach eher geeignet, für die Fremdenlegion werbend zu wirken. Die Kammer glaubte darin eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes erblicken zu müssen.

Wenn weiter der Film nach dem Gutachten des Sachverständigen mit unwahren Schilderungen arbeitet, so wird hierdurch das deutsche Ansehen gefährdet. Auch aus diesem Grunde war die Zulassung des Bildstreifens zu versagen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte  
Frau Mellini

**B e s c h w e r d e**

ein.

gez. <sup>Dr.</sup> G ö r d e s .

---